

Gemeinde Zell



Turnhallen Merkblatt für Benutzer/innen

Gestützt auf das Benützungsreglement für die Säle, Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Zell vom 27. Oktober 2016 erlässt der Gemeinderat Zell das nachstehende Merkblatt für die Turnhallen.

vom 27. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	RAHMENBEDINGUNGEN	3
Artikel 1	Räumlichkeiten.....	3
Artikel 2	Schlüsselübergaben	3
Artikel 3	Betriebszeiten	3
Artikel 4	Verantwortlichkeiten.....	3
Artikel 5	Rückgabe der Räumlichkeiten.....	4
Artikel 6	Benützungsgebühren.....	4
Artikel 7	Parkplätze	4
2	BENÜTZUNG DER ANLAGEN	4
Artikel 8	Turnhallen	4
Artikel 9	Aussenanlagen	5
3	HINWEISE UND VERBOTE	5
Artikel 10	Rauchverbot.....	5
Artikel 11	Mitführen von Hunden.....	5
Artikel 12	Überwachungsanlagen	5
4	HAFTUNG, VERSICHERUNG, FUNDGEGENSTÄNDE.....	5
Artikel 13	Haftung.....	5
Artikel 14	Fundgegenstände	6
5	WETTKÄMPFE	6
Artikel 15	Werbung.....	6
Artikel 16	Zuständigkeit.....	6
Artikel 17	Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste.....	6
Artikel 18	Feuerpolizei.....	6
Artikel 19	Versicherung	6
Artikel 20	Verkehrs- und Parkkonzept	6

1 RAHMENBEDINGUNGEN

Artikel 1 Räumlichkeiten

Zusammen mit der gemieteten Turnhalle können die zugeteilten Garderoben und Duschen benützt werden.

Artikel 2 Schlüsselübergaben

Werden Schlüssel bzw. Zugangscodes an Benutzer/innen abgegeben, haben diese für einen sicheren Verschluss besorgt zu sein. Für abgegebene Schlüssel muss ein Depot gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Zell hinterlegt werden.

Die Schlüsselübergabe ist mit dem Hauswart mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung zu vereinbaren.

Die Rückgabe- und Abnahmezeit ist mit dem Hauswart beim Antritt zu vereinbaren.

Artikel 3 Betriebszeiten

Die Turnhallen stehen ausserhalb des obligatorischen Schulbetriebes den übrigen Benutzer/innen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

- Montag bis Freitag von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr;
- Samstag und Sonntag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- Zugänge geschlossen um 22.00 Uhr.

Artikel 4 Verantwortlichkeiten

Jede Benutzergruppe benennt eine verantwortliche Person und dessen Stellvertretung. Diese ist der Reservationsstelle und den Hauswarten bei jedem Wechsel unaufgefordert neu zu benennen.

Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung hat allein die Kompetenz, die ihr übergebenen Schlüssel zu benützen.

4.1 Aufgaben und Pflichten der verantwortlichen Person

Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung ist stellvertretend für ihre Gruppe gegenüber dem Hauswart und der Schulpflege für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verantwortlich.

Die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung ist persönlich verantwortlich für das Einhalten folgender Punkte:

- Öffnen der Turnhalle 10 Minuten vor Übungsbeginn;
- Schliessen spätestens um 22.00 Uhr, nachdem alles kontrolliert ist;
- Ein- und Ausschalten der Beleuchtung (Kontrolllicht);
- das Duschen ressourcenschonend abläuft;
- das Sauberkeit und Ordnung eingehalten werden;
- Mängel oder Schäden an der Duschanlage, den Räumen oder Hallen sind umgehend den Hauswarten zu melden.

Auch nicht direkt der Benutzergruppe zugehörige Personen sind am Ende der Benützungszeit durch die verantwortliche Person oder ihre Stellvertretung aus den Räumen und von den Plätzen zu weisen, um zu verhindern, dass allfällige Missachtungen dieser Benützungsvorschrift durch Drittpersonen auf die Benutzergruppe zurückfallen.

Artikel 5 Rückgabe der Räumlichkeiten

Benützer/innen von Turnhallen haben das Inventar gereinigt und die Böden besenrein zu hinterlassen.

Artikel 6 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenverordnung der Gemeinde Zell festgelegt.

Artikel 7 Parkplätze

Für die Benützer/innen stehen die Parkplätze bei der Schulanlage zur Verfügung. Diese werden gemäss Parkplatzkonzept der Gemeinde Zell bewirtschaftet und kontrolliert.

2 BENÜTZUNG DER ANLAGEN**Artikel 8 Turnhallen**

Jugendgruppen und Personen unter 18 Jahren dürfen die Räume erst betreten, wenn die Leiter/innen und/oder die verantwortliche Person anwesend sind.

Den Gebäuden, Mobiliar, den Geräten und Plätzen ist Sorge zu tragen.

Die Bodenbeläge müssen für Ausstellungen abgedeckt werden.

Ordnung und Sauberkeit sind unbedingte Pflicht aller Benützer/innen.

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Hauswarte gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle von Fremdeigentum ist die Gemeinde nicht haftbar.

Wird in der Halle Fussball gespielt, so dürfen Wände und Decke nicht beschädigt werden. Hinter den Toren sind als Wandschutz Matten aufzustellen.

In den Turnhallen verboten sind:

- Stein- und Kugelstossen;
- alle übrigen Übungen, bei denen der Boden, die Decke oder die Wände beschädigt werden könnten.

Das Betreten der Turnhallen in Strassenschuhen, schmutzigen Turnschuhen (durch Gebrauch im Freien), Turnschuhen mit abfärbenden Sohlen (Striemen am Boden), Zapfen- oder Nagelschuhen ist verboten.

Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.

Alle Turngeräte müssen am Ende der Benutzung in ihre Grundstellung gebracht und/oder an die vorgesehenen Lagerplätze verräumt werden.

Magnesia soll in Kistchen versorgt und sorgfältig verwendet werden, damit die Böden nicht übermässig verschmutzt werden.

Das Verwenden von Harz ist verboten.

Getränke und Lebensmittel in den Turnhallen und Garderoben sind verboten.

Velos und Mofas dürfen weder in Fluren, noch in Hallen abgestellt werden. Es sind die vorhandenen Ständer zu benutzen.

Benutzer/innen, die diesen Anordnungen wiederholt zuwiderhandeln, kann die Bewilligung von der Reservationsstelle vorübergehend oder gänzlich entzogen werden.

Artikel 9 Aussenanlagen

Die Rasenplätze stehen im Grundsatz ab Mitte März und bis Ende November zur Verfügung. Die genauen Daten legt der Hauswart fest.

Der Rasen darf nur bei trockenem Wetter und in Turnschuhen, Nockenschuhen oder barfüssig betreten werden.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen ist die Benützung des Rasens zu unterlassen. Der Hauswart hat die Kompetenz, die Aussenanlagen kurzfristig zu sperren.

Die Aussenanlagen sind nach der Nutzung in Ordnung zu bringen und die Geräte korrekt zu versorgen.

Im Freien verwendete Geräte sind unmittelbar nach deren Benutzung gründlich zu reinigen und zu verräumen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.

3 HINWEISE UND VERBOTE

Artikel 10 Rauchverbot

Gemäss kantonalem Gesetz besteht für die Innenräume aller Schul- und Sportanlagen sowie für die Aussenflächen der Schulanlagen ein Rauchverbot.

Bei Anlässen ist das Rauchen in den dafür bestimmten Raucherzonen erlaubt.

Ebenso ist der Konsum von Alkohol und anderen Drogen untersagt.

Artikel 11 Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden ist auf allen Schul- und Sportanlagen untersagt (gemäss kantonalem Hundegesetz).

Artikel 12 Überwachungsanlagen

Gestützt auf Artikel 7 der Polizeiverordnung und dem Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat eine örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes angeordnet und bewilligt.

4 HAFTUNG, VERSICHERUNG, FUNDGEGENSTÄNDE

Artikel 13 Haftung

Die Benutzer/innen haften gegenüber der Gemeinde Zell für alle Schäden, welche sie verursachen.

Sachbeschädigungen sind umgehend den Hauswarten zu melden, Unterlassung der Meldung kann den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.

Reparaturen und Ersatzanschaffungen dürfen nur durch die zuständigen Stellen veranlasst werden.

Die Gemeinde Zell lehnt jede Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer/innen.

Artikel 14 Fundgegenstände

Fundgegenstände werden von den Hauswarten während höchstens einem halben Jahr aufbewahrt und danach verwertet.

5 WETTKÄMPFE**Artikel 15 Werbung**

Die Organisatoren von Veranstaltungen und Wettkämpfen sind berechtigt, während der Dauer des Anlasses Werbung (keine Suchtmittel) auf eigene Rechnung zu machen. Das Ausmass ist dabei in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Die gemeindeeigenen Werbezonen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

Artikel 16 Zuständigkeit

Die Veranstaltenden haben für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und sind für alle überlassenen Anlagen, Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich.

Artikel 17 Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienste

Die Organisation des Sanitäts-, Feuerwehr- und Ordnungsdienstes in der Halle und auf den Aussen- und Parkplätzen ist Sache des Veranstalters.

Artikel 18 Feuerpolizei

Sofern die feuerpolizeilichen Vorschriften eine feuerpolizeiliche Abnahme der Halle oder der Einrichtungen vorschreiben, ist diese durch Feuerpolizei der Gemeinde Zell vorzunehmen.

Artikel 19 Versicherung

Den Veranstaltenden wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde Zell haftet nicht für Gegenstände, welche die Benutzer/innen mitbringen. Unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht wird jede Haftung durch die Gemeinde Zell abgelehnt.

Artikel 20 Verkehrs- und Parkkonzept

Es ist darauf hinzuweisen, dass vorzugsweise die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen sind und nach Möglichkeit auf individuelle Motorfahrzeuge zu verzichten ist.

Die Organisation des Verkehrsdienstes ist Sache des/der Veranstalter/in.

Zell, 8486 Rikon, 27. Oktober 2016 (GRB Nr. 333/2016)

GEMEINDERAT ZELL

Kurt Nüesch
Vizepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber